



DEUTSCHE TRABER LIGA

Zuchtbuchordnung

Stand 24.01.2007

§ 1 Zweck der Zuchtbuchordnung (ZBO)

1. Die Zuchtbuchordnung (ZBO) regelt die ordnungsgemäße Durchführung der Traberzucht im Rahmen und nach Maßgabe des Tierzuchtgesetzes (TZG) und der zugehörigen Durchführungsverordnungen. Verantwortlich für die Zuchtarbeit des Verbandes ist ein vom Vorstand der Traberliga bestellter Zuchtleiter.
2. Am Zuchtbetrieb können sich nur Personen beteiligen, die auf Anforderung die Satzung, ZBO, ZVS-Ordnung und Rennordnung (RO) der Traberliga durch Abschluss des Vertrages über Vereins- und Vertragsstrafen anerkannt haben.
3. Der ZBO sowie den in ihrem Rahmen ergangenen Bestimmungen sind alle an der Traberzucht beteiligten Vereinigungen und Personen unterworfen. Verstöße gegen die ZBO werden nach der Rechts- und Verfahrensordnung der RO geahndet.

§ 2 Zuchtziel

Das Zuchtziel ist der leistungsfähige Traber mit korrektem Exterieur, der auch für die Verwendung in der Landespferdezucht geeignet ist.

§3 Zuchtprogramm

1. Das Zuchtprogramm umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Zuchtmethodik sowie die Bereiche Leistungsprüfung, Zuchtwertschätzung sowie die darauf basierenden Selektionsmaßnahmen.

2. Als Zuchtmethodik dient die Reinzucht: Es werden nur Pferde in das Zuchtbuch eingetragen, deren Eltern in einem von der Traberliga anerkannten Zuchtbuch der Traber rasse eingetragen sind.

3. Die Zuchtpopulation umfasst alle Traber, die

- a) im Deckhengstregister
- b) im Geburtenregister
- c) im Leistungsregister

eingetragen sind.

4. a) Als Leistungsprüfungen dienen die nach der RO gelaufenen Rennen auf A- und B-Bahnen.
b) Rennen für zwei-, drei- und vierjährige Traber dienen im Hinblick auf die frühzeitige Erfassung von Nachkommenleistungen in besonderem Maße dem Zuchtfortschritt
c) In Zuchtrennen sollen die besten Pferde eines Jahrgangs ermittelt werden. Teilnahmeberechtigt sind Pferde, die gemäß Ausschreibung durch den Rennverein über eine gültige Nennung zum Zeitpunkt der Starterangabe verfügen.
d) In Gruppenrennen sollen die besten Pferde eines oder mehrerer Jahrgänge ermittelt werden. Teilnahmeberechtigt sind Pferde, die gemäß Ausschreibung durch den Rennverein über eine gültige Nennung zum Zeitpunkt der Starterangabe verfügen.
e) Die Ergebnisse der Leistungsprüfungen werden im Leistungsregister erfasst und in geeigneter Form veröffentlicht.

6. Die Ergebnisse der Leistungsprüfungen werden mittels anerkannter Methoden der Tierzuchtwissenschaft (Populationsgenetik) ausgewertet.

7. Für die züchterische Beurteilung der Rennleistung werden die Merkmale Jahres-Durchschnittsrennzeit und Jahres-Gewinnsumme im Alter ab zwei Jahren herangezogen. Diese werden mittels der Zuchtwertschätzung gemäß ihrer züchterischen Aussagekraft in einem Index zusammengefasst.

8. Die Zuchtwertschätzung wird jährlich für folgende Traber durchgeführt:

- a) Deckhengste mit mindestens 10 inländischen Nachkommen mit einem Mindestalter von zwei Jahren (Nachkommenleistung),
- b) inländische Hengste und Stuten im Alter ab zwei Jahren, soweit sie Rennleistungen besitzen (Eigenleistung). Die Ergebnisse der Zuchtwertschätzung können in geeigneter Form veröffentlicht werden.

9. Für die züchterische Beurteilung des Exterieurs werden folgende Merkmale herangezogen:

- a) Rasse- und Geschlechtstyp
- b) Qualität des Körperbaues
- c) Korrektheit des Ganges
- d) Schwung und Elastizität des Ganges
- e) Gesamteindruck und Entwicklung

Die Bewertung der Merkmale erfolgt in ganzen Noten von 1 bis 10 (1 = sehr schlecht, 2 = schlecht, 3 = ziemlich schlecht, 4 = mangelhaft, 5 = genügend, 6 = befriedigend, 7 = ziemlich gut, 8 = gut, 9 = sehr gut, 10 = ausgezeichnet).

Die Beurteilung der einzelnen Merkmale wird in einer Gesamtnote zusammengefasst, die sich aus dem Mittelwert der Einzelnoten ergibt.

10. Die Zuchtauswahl wird bei den Hengsten durchgeführt und erfolgt jährlich im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens. Das Anerkennungsverfahren dient der Eintragung ins Deckhengstregister.

11. Dem Anerkennungsverfahren liegen folgende Beurteilungskriterien zugrunde:

- a) Zuchtwertschätzung aufgrund der Nachkommenleistung im Alter ab zwei Jahren sowie ggf. deren zusätzliche Rennleistungen in anderen Ländern,
- b) Eigenleistungsinformationen,
- c) Pedigreeinformationen,
- d) Gesundheitszustand unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsapparates, der Geschlechtsorgane sowie der Erbgesundheit.

12. Die Besamungserlaubnis wird von der zuständigen Stelle erteilt. Der zur Erteilung der Besamungserlaubnis bzw. der Erlaubnis zur Abgabe von eingeführtem Samen gemäß § 10 Abs. 2 Ziff. 1 TZG erforderliche überdurchschnittliche Zuchtwert gilt als gegeben, wenn:

- a) der Hengst in das Hengstbuch I der DTLI eingetragen ist und
- b) der Hengst dem Zuchtausschuss der Traberliga zur Exterieurbewertung vorgestellt wurde und die Gesamtnote genügend erhalten hat.

13. Nachkommen der in Hengstbuch I oder Hengstbuch II eingetragenen Hengste werden in das Geburtenregister der Traberliga eingetragen.

§ 4 Begriffsbestimmung Inländer und Ausländer

1. Traber, die im Zuchtgebiet der Traberliga geboren und in das Geburtenregister eingetragen sind, sind Inländer. Für die Verleihung des Inländerstatus sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Eintragung des Besitzers der Zuchtstute im Züchterregister der Traberliga oder einer weiteren im Zuständigkeitsbereich anerkannten Züchtervereinigung.

2. Der Zuchtausschuss kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen von den angegebenen Fristen Ausnahmen zulassen.

3. Traber, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, gelten als Ausländer.

§ 5 Zuchtbuch

1. Die Traberliga führt das Zuchtbuch. Es gliedert sich in das:

- a) Geburtenregister
- b) Deckhengstregister
- c) Besitzerregister
- d) Züchterregister
- e) Züchterprämienregister
- f) Leistungsregister
- g) Ausfuhrregister

2. Die ordnungsgemäße Eintragung in das Zuchtbuch ist die Voraussetzung zur Teilnahme am Zucht- und Rennbetrieb.

3. Mit der Löschung der Eintragung im Zuchtbuch entfällt die Berechtigung zur Teilnahme an Zucht- und Rennbetrieb.

4. Die Traberliga veröffentlicht Berichtigungen von Eintragungen im Zuchtbuch in geeigneter Form.

5. Die Traberliga führt auf Anforderung eine Beauskunftung aus den Registern des Zuchtbuches durch (allgemeine Beauskunftung, Anfertigung eines Pedigrees). Für die Beauskunftung werden Servicegebühren nach der jeweils gültigen Gebührenordnung fällig.

§ 6 Registrierung von Bedeckungen:

Deckliste und Deckschein

1. Jede Bedeckung im Zuchtgebiet der Traberliga ist durch den Hengsthalter der Traberliga zu melden und unterschriftlich zu bestätigen. Hierzu sind die Formblätter "Deckliste" und "Deckschein" zu verwenden, die ihm auf Anforderung von der Traberliga zur Verfügung gestellt werden.
2. Jede Bedeckung außerhalb des Traberliga-Bereiches einer im Traberliga-Zuchtbuch eingetragenen Stute ist durch ihren Besitzer der Geschäftsstelle zu melden. Hierzu ist der von der zuständigen ausländischen Stelle bestätigte Deckschein einzusenden.
3. Die vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllte Deckliste ist vom Hengsthalter spätestens bis zum 1. Oktober des jeweiligen Bedeckungsjahres an die Geschäftsstelle der Traberliga einzusenden. Nach diesem Termin erfolgte Bedeckungen sind vom Hengsthalter innerhalb 7 Kalendertagen in gleicher Form zu melden.
4. Der vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllte Deckschein ist vom Besitzer der Stute spätestens einen Monat nach Erhalt vom Hengsthalter bzw. von der zuständigen ausländischen Stelle an die Traberliga einzusenden. Dies gilt auch bei Verfohlen, Güstsein und Tod der Stute.
5. Für jede fristgemäß mittels der Deckliste gemeldete Bedeckung stellt die Traberliga eine Bescheinigung (Formblatt "Abfohlmeldung") aus und versendet sie - gemeinsam mit den Richtlinien des Verbandes für die Namensgebung - an den Züchter des Fohlens, sofern für die gedeckte Stute eine DNA-Typenkarte vorliegt.
6. Für verspätet gemeldete Bedeckungen (verspätet eingegangene Decklisten oder Deckscheine) wird eine Abfohlmeldung nur nach Genehmigung des „Zuchtausschusses“ ausgestellt. In diesem Fall erhebt die Traberliga Verspätungsgebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung.
7. Beim Besitzwechsel der gedeckten Stute ist die zugehörige Abfohlmeldung dem neuen Besitzer auszuhändigen.
8. Für abhanden gekommene Abfohlmeldungen stellt die Traberliga auf Antrag des Besitzers der Stute ein Duplikat aus.
9. Für die Ausstellung einer Abfohlmeldung oder eines Duplikates erhebt die Traberliga Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung.
10. Die Traberliga veröffentlicht die registrierten Bedeckungen auf der eigenen Internet Seite sowie in geeigneter Form.
11. Jeder Embryotransfer ist durch den Besitzer der Ammenstute (Empfängerstute) der Traberliga bis zum 1. Oktober des Bedeckungsjahres unter folgenden Angaben zu melden und unterschriftlich zu bestätigen:
 - Vater und genetische Mutter (Spenderstute) des Embryos
 - Ammenstute
 - Bedeckungsdatum der genetischen Mutter
 - Entnahme- und Übertragungsdatum des Embryos
 - Name und Anschrift der Embryotransfereinrichtung
 - bei einem Embryotransfer außerhalb des Traberliga-Bereiches zusätzlich Vorlage einer Embryotransfer-Bescheinigung der zuständigen ausländischen Stelle
 - Blutgruppenserologische Untersuchungsbefunde der genetischen Eltern.
12. Für verspätet gemeldete Embryotransfers kann eine Abfohlmeldung nur nach Genehmigung des „Zuchtausschusses“ ausgestellt werden. In diesem Fall erhebt die Traberliga Gebühren für die verspätete Meldung nach der jeweils geltenden Gebührenordnung.
13. Für alle Arten der instrumentellen Besamung gelten die Absätze 1 bis 11 sinngemäß.

§ 7 Registrierung des Bedeckungsergebnisses:

Abfohlmeldung

1. Die Geburt eines lebenden Fohlens ist vom Besitzer spätestens innerhalb eines Monats mittels der vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllten Abfohlmeldung der Traberliga zu melden.

Mit Unterschrift unter der Abfohlmeldung erkennt der Züchter die ZVS-Ordnung der Traberliga für sich als verbindlich an und verpflichtet sich, die hierdurch anfallenden Gebühren der Fohlenregistrierung zu bezahlen.

2. Bei fristgerechter Geburtsanmeldung werden zur Registrierung, Kennzeichnung und Abstammungsüberprüfung des Fohlens folgende Maßnahmen durch einen Beauftragten der Traberliga durchgeführt:

- a) Feststellung des Geschlechts
- b) Feststellung von Farbe, Abzeichen und ggf. weiteren Kennzeichen
- c) Implantation eines Transponders
- d) Entnahme einer Blutprobe.

Diese Maßnahmen sind am Fohlen durchzuführen, solange es bei seiner Mutter ist, es sei denn, dass die Mutter vor dem Absetzen eingegangen ist.

3. Bei nicht fristgerecht eingereichter Abfohlmeldung erhebt die Traberliga Gebühren für die verspätete Erfassung der Geburtsmeldung nach der jeweils geltenden Gebührenordnung, soweit die Meldung bis zum 1. Februar des auf das Geburtsjahr folgenden Jahres erfolgt. Geburtsmeldungen, die nach diesem Termin erfolgen, werden von der Traberliga nur auf speziellen Antrag an den Zuchtausschuss bearbeitet.

4. Verfohlen, Gütsein und Tod der Stute sind vom Besitzer der Stute mittels Abfohlmeldung der Traberliga unverzüglich zu melden.

5. Für die Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 2 erhebt die Traberliga Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung.

§ 8 Geburtenregister

1. Das Geburtenregister dient der Registrierung der Inländer. Die Eintragung in das Geburtenregister ist die Voraussetzung für die Teilnahme an Zucht- und Rennbetrieb im Bereich der Traberliga für Inländer.

Voraussetzung für die Eintragung in das Geburtenregister ist die Eintragung der Väter in das Hengstbuch I oder II der Traberliga oder einer anderen anerkannten Züchtervereinigung für Traber.

2. Die Traberliga trägt im Zuchtgebiet geborene Fohlen in das Geburtenregister ein, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) Eintragung ihrer Väter im Traberliga -Zuchtbuch oder in einem von der Traberliga anerkannten anderen Zuchtbuch
- b) Eintragung ihrer Mütter im Traberliga-Zuchtbuch oder in einem von der Traberliga anerkannten anderen Zuchtbuch
- c) Registrierung und Kennzeichnung gemäß § 7 Abs. 2 ZBO,
- d) Bestätigung der angegebenen Abstammung mittels DNA-Typisierung
- e) Vorliegen des Deckscheins

3. Die Traberliga trägt außerhalb des Zuchtgebietes geborene Fohlen, in das Geburtenregister ein, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) Antrag des Besitzers,
- b) Erfüllung der Bedingungen von Abs. 2,
- c) Eingang der erforderlichen Unterlagen für die Eintragung von Fohlen und Mutter bis zum 31. Dezember des Geburtsjahres.

4. Die Traberliga trägt Traber, die für dauernd ausgeführt worden sind und wieder eingeführt werden, wieder ein, sofern eine frühere Eintragung in das Geburtenregister vorliegt.

5. Die Traberliga trägt zu jedem Traber folgende Angaben in das Geburtenregister ein:

- a) Registernummer, Transponder-Code
- b) Name, der den Richtlinien der Traberliga für die Namensgebung entspricht
- c) Geschlecht
- d) Farbe, Abzeichen, ggf. weitere Kennzeichen
- e) Abstammung (zwei Generationen)
- f) Ort und Datum der Geburt
- g) Name und Anschrift des Züchters bzw. Zuchtland

- h) Name und Anschrift des Besitzers
- i) Nummer der DNA-Typenkarte
- j) Identifizierungsvermerk
- k) bei Produkt aus Embryotransfer zusätzlich: Besamungsdatum der genetischen Mutter, Ammenstute, Entnahme- und Übertragungsdatum des Embryos sowie Name und Anschrift der Embryotransfereinrichtung.

Bei fristgerechtem Eingang der Geburtsmeldung und der erforderlichen Unterlagen hat die Traberliga die Eintragungen bis zum 1. Februar des auf das Geburtsjahr folgenden Jahres durchzuführen.

6. Eintragungen von Fohlen, bei denen Geburtsmeldung oder die erforderlichen Unterlagen nach dem 1. Februar des auf das Geburtsjahr folgenden Jahres beim Verband eingehen, bedürfen der Genehmigung des „Zuchtausschusses“.

7. Für die Erstellung der DNA-Typenkarte und die Überprüfung der Abstammung mittels DNA-Typisierung werden dem Besitzer die vom beauftragten Institut für Gendiagnose berechneten Kosten von der Traberliga in Rechnung gestellt.

8. Für die Eintragung in das Geburtenregister erhebt die Traberliga Gebühren gemäß der jeweils geltenden Gebührenordnung.

9. Die Traberliga veröffentlicht neue Eintragungen in das Geburtenregister in geeigneter Form.

§ 9 Fohlenschein und Pferdepass

1. Die Traberliga stellt für jeden in das Geburtenregister eingetragenen Traber eine Eigentumsurkunde (im folgenden Fohlenschein genannt) sowie den dazugehörigen Pferdepass aus. Die Fohlenscheine sind Zuchtbescheinigungen gemäß § 2 Abs. 10 TZG.

2. Die Traberliga trägt in den Fohlenschein die Angaben des Geburtsregisters ein. Der Fohlenschein ist ungültig, wenn er Eintragungen enthält, die nicht von der Traberliga vorgenommen sind.

3. Der Verlust des Fohlenscheines bzw. unbefugte Eintragungen in ihm sind der Traberliga unverzüglich zu melden. In diesen Fällen erklärt die Traberliga den Fohlenschein für ungültig und stellt als Ersatz eine Eintragungsbescheinigung aus, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) Antrag des Besitzers
- b) Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung über den Verlust des Fohlenscheines. Die Eintragungsbescheinigung ist eine Zuchtbescheinigung gemäß § 2 Abs. 10 TZG; es gelten die Bestimmungen nach Abs. 2 und 3 sinngemäß.

4. Fohlenschein und Eintragungsbescheinigung sind Eigentum der Traberliga. Bei Pferden, die aus Zucht- und Rennbetrieb ausscheiden, sind deren Besitzer verpflichtet, die Fohlenscheine oder Eintragungsbescheinigungen der Traberliga unaufgefordert zurückzugeben.

5. Für die Ausstellung eines Fohlenscheines und Pferdepasses oder einer Eintragungsbescheinigung erhebt die Traberliga Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung.

§ 10 Leistungsregister

1. Das Leistungsregister dient der Registrierung der in den Bereich der Traberliga erbrachten Leistungen von Trabrennpferden. Die Eintragung in das Leistungsregister ist weiterhin eine Voraussetzung für die Teilnahme von ausländischen Trabern an Zucht- und Rennbetrieb.

2. Die Traberliga trägt folgende Rennleistungen laufend ein:

- a) Ergebnisse aller Leistungsprüfungsergebnisse im Zuchtgebiet
- b) Ergebnisse aller Leistungsprüfungen außerhalb des Zuchtgebietes, sofern sie im Sinne von § 4 Abs. 4 TZG den Leistungsprüfungen im Traberliga -Bereich entsprechen und von Trabern erzielt werden, die im Zuchtbuch der Traberliga eingetragen sind. Maßgeblich für die Eintragung ist die Mitteilung der zuständigen

ausländischen Stelle; die Umrechnung der Gewinnsummen erfolgt aufgrund der international vereinbarten Wechselkurse für den Trabrennsport.

3. Die Traberliga trägt weiterhin die am Rennsport teilnehmenden Ausländer in das Leistungsregisters ein, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - a) Meldung des Besitzers innerhalb von 14 Kalendertagen vor der Teilnahme an Trabrennen.
 - b) Eintragung ihrer Väter und Mütter in einem von der Traberliga anerkannten Zuchtbuch.
 - c) Hinterlegung des von der zuständigen ausländischen Stelle ordnungsgemäß ausgestellten Ausfuhrscheines. Dieser Ausfuhrschein darf bei Trabern, die an Rennen teilnehmen sollen, nicht älter als 10 Kalendertage sein.
 - d) Identifizierung durch Feststellung von Geschlecht, Zahnalter, Farbe, Abzeichen und ggfs. weiteren Kennzeichen durch einen Beauftragten der Traberliga; diese Maßnahmen müssen vor dem ersten Rennen, spätestens aber 10 Kalendertage nach der Einfuhr durchgeführt sein.
 - e) Bestätigung der angegebenen Abstammung mittels DNA-Typisierung oder durch einen blutgruppen- serologischen Untersuchungsbefund.
 - f) keine rechtskräftige Ausschließung oder Ausweisung des Besitzers.

4. Die Traberliga trägt in das Leistungsregister zu jedem Traber folgende Angaben ein:
 - a) Ausfuhrdatum
 - b) Datum der Teilnahme an Leistungsprüfungen
 - c) Transpondercode
 - d) Registernummer
 - e) Name
 - f) Geschlecht
 - g) Farbe, Abzeichen, ggf. weitere Kennzeichen
 - h) Abstammung (zwei Generationen)
 - i) Ort und Datum der Geburt
 - j) Zuchtland sowie Name und Anschrift des Züchters
 - k) Name und Anschrift des Besitzers
 - l) Identifizierungsvermerk
 - m) Nummer der Bluttypenkarte
 - o) Rekord zum Zeitpunkt der Einfuhr mit Datum, Ort und Rennstrecke
 - p) Gewinnsumme und ggf. Startsumme zum Zeitpunkt der Einfuhr
 - q) bei Produkt aus Embryotransfer zusätzlich: Besamungsdatum der genetischen Mutter, Ammenstute, Entnahme und Übertragungsdatum des Embryos sowie Name und Anschrift der Embryotransfereinrichtung.

4. Die Traberliga trägt alle Ausländer, die im Bereich der Traberliga an Rennveranstaltungen teilnehmen in das Leistungsregisters ein, sofern der Besitzer dies beantragt und im Übrigen die Voraussetzungen für die Eintragung gemäß Abs. 2 erfüllt werden.
5. Bei nicht rechtzeitiger Identifizierung des eingeführten Trabers ist dieser nicht startberechtigt.
6. Für die Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 3) sowie für die Eintragung in das Leistungsregister erhebt die Traberliga Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung.
7. Die Traberliga veröffentlicht die neuen Eintragungen laufend in geeigneter Form.

§ 11 Ausfuhrregister

1. Das Ausfuhrregister dient der Registrierung der aus dem Traberliga-Bereich ausgeführten Traber. Die Eintragung in das Ausfuhrregister ist die Voraussetzung zur Ausstellung eines Ausfuhrscheines, ohne den eine Teilnahme an Zucht- und Rennbetrieb im Ausland nicht möglich ist.

2. In das Ausfuhrregister trägt die Traberliga die vorübergehend und die für dauernd aus dem Traberliga-Bereich ausgeführten Traber ein, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) Antragstellung des Besitzers spätestens 7 Kalendertage vor dem geplanten Ausfuhrdatum,
- b) Angabe von Bestimmungsland und Bestimmungszweck.

3. Die Traberliga befristet den Zeitraum der vorübergehenden Ausfuhr. Es gelten folgende Fristen:

- a) längstens 6 Monate für die Teilnahme am Rennbetrieb
- b) längstens 12 Monate für die Teilnahme am Zuchtbetrieb

Die Traberliga kann diese Fristen verlängern, wenn der entsprechende Antrag vor dem Fristablauf in der Geschäftsstelle eingeht. Bei einer Fristüberschreitung schließt die Traberliga das Pferd vorübergehend vom gesamten Zuchtbetrieb aus (Sperrung).

4. Bei einer Ausfuhr von Trabern aus dem Traberliga -Bereich für die Teilnahme am Zucht- und Rennbetrieb ohne Ausfuhrschein wird das Pferd vorübergehend vom gesamten Zuchtbetrieb ausgeschlossen (Sperrung).

5. Für die Eintragung in das Ausfuhrregister erhebt die Traberliga Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung.

6. Die Traberliga veröffentlicht die neuen Eintragungen laufend in geeigneter Form.

§ 12 Ausfuhrschein

1. Die Traberliga stellt für jeden in das Ausfuhrregister eingetragenen Traber der für dauernd ausgeführt wurde einen Ausfuhrschein aus, den er im Original der zuständigen ausländischen Stelle übersendet.

2. Die Traberliga trägt in den Ausfuhrschein die Angaben des Geburten- bzw. Einfuhrregisters, Bestimmungsland und -zweck sowie Rekord und Gewinnsumme zum Zeitpunkt seiner Ausstellung ein.

3. Die Traberliga stellt für jeden als „vorübergehend ausgeführt“ in das Ausfuhrregisters eingetragenen Traber einen befristenden Ausfuhrschein aus, den er im Original der zuständigen ausländischen Stelle übersendet.

4. Die Traberliga trägt in den befristeten Ausfuhrschein die Angaben des Geburten- bzw. Einfuhrregisters, Bestimmungsland und -zweck, Rekord und Gewinnsumme zum Zeitpunkt seiner Ausstellung sowie die Frist der Ausfuhr ein.

5. Für die Ausstellung eines Ausfuhrscheines erhebt die Traberliga Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung.

§ 13 Anerkennung von Hengsten

1. Die Anerkennung ist gemäß Zuchtprogramm eine Einstufung von Hengsten, die ins Deckhengstregister der Traberliga eingetragen werden sollen. Diese Einstufung erfolgt im Rahmen und nach Maßgabe des Zuchtprogramms (siehe § 2 ZBO).

2. Die Traberliga führt das Anerkennungsverfahren auf Antrag durch die Vertreter des "Zuchtausschusses" durch.

3. Der Antrag auf das Anerkennungsverfahren ist spätestens einen Monat vor dem begeherten Termin des Verfahrens durch folgende Personen beim DTLI zu stellen:

- a) Besitzer des Hengstes oder,
- b) Besitzer der zu deckenden oder bereits gedeckten Stute,
- c) Besitzer des gemäß § 3 Abs. 3 einzuführenden oder bereits eingeführten Fohlens.

4. Es werden Hengste für eine Eintragung ins Hengstbuch I anerkannt, die folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- a) Index für Eigenleistung, der um 1,5 Standardabweichungen über dem Mittel ihres Jahrganges liegt; hilfsweise herausragende Rennleistungen außerhalb des Zuchtgebietes in diesen Altersstufen,
- b) im Fall von § 2 Abs. 12 eine Eigenleistung, die den Bedingungen nach Buchstabe a) entspricht,

- c) überdurchschnittliche Abstammung,
- d) zufriedenstellender Gesundheitszustand,
- e) Bei Vorhandensein von Nachkommen:

Index für Nachkommenleistung, der mind. über dem Durchschnitt der beurteilten Hengste liegt; hilfsweise einzelne Nachkommen mit außerordentlich guten Leistungen im Ausland.

5. Die Anerkennungsentscheidung lautet: "anerkannt für die Eintragung ins Hengstbuch I" oder "anerkannt für die Eintragung ins Hengstbuch II".
6. Die Traberliga hat die Anerkennungsentscheidung dem Antragsteller innerhalb von 14 Kalendertagen mit schriftlicher Begründung mitzuteilen.
7. Gegen die Anerkennungsentscheidung kann der Antragsteller Einspruch zum Verbandsgericht einlegen.
8. Für die Erstellung der Unterlagen für das Anerkennungsverfahren und für dessen Durchführung erhebt die Traberliga Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung.
9. Anerkennungsentscheidungen werden auf der Internetseite des Verbandes sowie in geeigneter Schriftform veröffentlicht.

§ 14 Deckhengstregister

1. Das Deckhengstregister dient der Registrierung der im Zuchtgebiet eingesetzten Deckhengste. Die Eintragung in das Deckhengstregister ist für Zuchthengste die Voraussetzung zur Teilnahme am Zuchtbetrieb; dies gilt auch für den ausschließlichen Einsatz in der künstlichen Besamung.

Die Eintragung gilt jeweils für ein Kalenderjahr.

2. Das Deckhengstregister ist gegliedert in die Abteilungen:

- a) Hengstbuch I
- b) Hengstbuch II

In die verschiedenen Abteilungen des Deckhengstregisters werden nur Hengste eingetragen, die den jeweiligen Anforderungen gem. Abs. 3 entsprechen. Die Eintragung in das jeweilige Hengstbuch wird auf dem Abstammungsnachweis oder der Geburtsbescheinigung vermerkt. Bereits ins Hengstbuch I eingetragene Hengste erhalten automatisch die Auszeichnung „Elitehengst“, sofern sie die Bedingungen nach Abs. 3.1 erfüllen.

3. Eintragung ins Hengstbuch I

Zuständiges Organ ist der "Zuchtausschuss" der Traberliga. Die Eintragung eines Hengstes in das Hengstbuch I kann frühestens vierjährig erfolgen. Dabei müssen folgende Mindestanforderungen erfüllt werden:

- a) Index für Eigenleistung, der um zwei Standardabweichungen über dem Mittel ihres Jahrganges liegt; hilfsweise herausragende Rennleistungen außerhalb des Zuchtgebietes in diesen Altersstufen oder herausragende Eigenleistung ab dreijährig,
- b) im Fall von Abs. 12 eine Eigenleistung, die den Bedingungen nach Buchstabe a) entspricht,
- c) überdurchschnittliche Abstammung,
- d) zufriedenstellender Gesundheitszustand,
- e) Bei Vorhandensein von Nachkommen:
Index für Nachkommenleistung, der mind. 0.5 Standardabweichung über dem Durchschnitt der beurteilten Hengste liegt; hilfsweise entsprechende Nachkommenleistung.

3.1 Elitehengst

Hengste, die in das Hengstbuch I eingetragen sind und über herausragende Eigenleistung oder Nachkommenleistung verfügen, werden als „Elitehengst“ gekennzeichnet in das Hengstbuch I eingetragen sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Exterieurbewertung durch den "Zuchtausschuss" mit mindestens befriedigend,
- b) Vorhandensein von Nachkommen im rennfähigen Alter mit einem Index für Nachkommenleistung, der mindestens 1,5 Standardabweichungen über dem

Durchschnitt des entsprechenden Jahrgangs liegt, hilfsweise wird zur Beurteilung die entsprechende Nachkommenleistung herangezogen.

c) Gewinnsumme von mind. 100.000 EURO.

Voraussetzung für die Eintragung als Elitehengst in das Hengstbuch I ist, dass der Hengst keine gesundheitlichen Mängel aufweist. Eine Gesundheitsüberprüfung hinsichtlich Anomalien des Gebisses und der Hoden sowie des allgemeinen Gesundheitszustandes wird im Rahmen des Anerkennungsverfahrens von einem von der Traberliga beauftragten Tierarzt vorgenommen.

4. Eintragung in das Hengstbuch II

Eingetragen werden auf Antrag alle Hengste, die die Mindestanforderungen der EU-Richtlinien erfüllen. Die Eintragung erfolgt jährlich.

5. Für die Eintragung ins Deckhengstregister erhebt die Traberliga Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung.

6. Die Traberliga veröffentlicht das Deckhengstregister jährlich in geeigneter Form; Ergänzungen und Berichtigungen von Eintragungen veröffentlicht der Verband laufend in geeigneter Form.

§ 15 Besitzerregister

1. Das Besitzregister dient der Registrierung der Besitzer und dem Nachweis der Besitzverhältnisse der im Zuchtbuch eingetragenen Traber. Die Eintragung in das Besitzerregister ist die Voraussetzung zur Beteiligung an Zucht- und Rennbetrieb für die Besitzer von Trabern. Weitere Rechte können allein aus der Eintragung ins Besitzerregister nicht abgeleitet werden.

2. Besitzer im Sinne der ZBO ist der Eigentümer des Trabers oder derjenige, der sein Besitzrecht vom Eigentümer aufgrund eines Vertrages (z.B. Kauf, Schenkung oder Pacht) herleitet.

3. Besitzer können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, sofern die Bevollmächtigung der Traberliga schriftlich nachgewiesen wird. Bei widersprechenden Erklärungen hat die Erklärung des Besitzers Vorrang gegenüber den Erklärungen seines Bevollmächtigten.

4. Die Eintragung von Besitzergemeinschaften ist möglich, sofern die Besitzverhältnisse zweifelsfrei nachgewiesen werden. In diesem Fall ist ein Bevollmächtigter zu benennen. Auf Besitzergemeinschaften finden die Bestimmungen des BGB über die Bruchteilsgemeinschaft entsprechende Anwendung, wenn nicht der Traberliga für die Eintragung in das Besitzerregister eine davon abweichende vertragliche Vereinbarung vorgelegt wird.

5. Als Besitzer eines neugeborenen Fohlens trägt die Traberliga den Besitzer der Mutter zum Zeitpunkt der Fohlegeburt ein.

6. Jeder Besitzwechsel ist mittels der vollständig ausgefüllten und von beiden Vertragsparteien eigenhändig unterschriebenen - Besitzwechselanzeige (Formblätter "Verkaufs-, Pacht- oder Pachtaufhebungsanzeige") der Traberliga zu melden. Gleichzeitig ist die zugehörige Zuchtbescheinigung (Fohlenschein, Eintragungsbescheinigung) zum Vermerk des Besitzwechsels vorzulegen.

Beim Besitzwechsel von gedeckten Stuten ist gleichzeitig die zugehörige Abfohlmeldung der Traberliga vorzulegen.

7. Die Frist für den Eingang der Besitzwechselanzeige und der zugehörigen Zuchtbescheinigung bei der Traberliga beträgt 21 Kalendertage ab dem angegebenen Besitzwechseldatum; ein nachweislicher Eingang der Besitzwechselanzeige innerhalb dieser Frist bei einem Rennveranstalter gilt als fristgerecht. Bei Fristüberschreitung gilt die Identität des Trabers als ungeklärt.

8. Erfolgt ein Besitzwechsel so kurzfristig vor einer geplanten Rennteilnahme, dass eine Eintragung im Besitzerregister vor diesem Rennen nicht möglich ist, so genügt die Hinterlegung der vollständig ausgefüllten und von beiden Vertragsparteien eigenhändig unterschriebenen Besitzwechselanzeige sowie der Zuchtbescheinigung bei der Meldestelle

des Rennveranstalters bis spätestens eine Stunde vor diesem Rennen (Meldeschluss). In diesem Fall gilt der Besitzwechsel als unter Vorbehalt registriert.

9. Bei fristgerechtem Eingang der Besitzwechselanzeige trägt die Traberliga als Datum des Besitzwechsels das in der Besitzwechselanzeige angegebene Datum ein. Bei Fristüberschreitung trägt die Traberliga als Datum des Besitzwechsels das Eingangsdatum der Besitzwechselanzeige bei der Traberliga ein.

10. Die Eintragung eines Besitzwechsels ohne vollständig ausgefüllte oder nicht von beiden Vertragsparteien eigenhändig unterschriebene Besitzwechselanzeige ist nur nach Genehmigung durch den Ausschuss "Zucht" möglich.

11. Für die Eintragung von Besitzern sowie von Besitzwechseln erhebt die Traberliga Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung; bei verspätet gemeldeten Besitzwechseln erhebt er zusätzliche Verspätungsgebühren.

12. Die Traberliga veröffentlicht die Eintragungen laufend in geeigneter Form

§ 16 Züchterregister

1. Das Züchterregister dient der Registrierung der Züchter der im Zuchtbuch eingetragenen Traber.

2. Als Züchter eines im Zuchtgebiet geborenen Inländers trägt die Traberliga den eingetragenen Besitzer seiner Mutter zum Zeitpunkt der Fohlengeburt ein.

3. Als Züchter eines außerhalb des Zuchtgebietes geborenen Inländers trägt die Traberliga den einführenden Besitzer seiner Mutter ein, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) Eintragung des einführenden Besitzers im Züchterregister des Verbandes vor der Geburt des Fohlens,
- b) Erwerb der Mutter vor der Geburt des Fohlens durch den einführenden Besitzer. Der Erwerb ist anhand einer Bestätigung des zuständigen ausländischen Verbandes nachzuweisen.

§ 17 Züchterprämie

1. Die Züchterprämie ist ein Geldbetrag, der vom Rennveranstalter zusätzlich zu dem in der Rennausschreibung festgesetzten Rennpreis an den Züchter oder an einen an dessen Stelle getretenen Empfangsberechtigten über die Zentrale Verrechnungsstelle der Traberliga gezahlt wird.

2. Die Höhe der Züchterprämie ergibt sich aus dem im § 3 Abs. 2 d) RO festgelegten Prozentsatz des Rennpreises.

3. Der Anteil der einem Züchter oder einem an dessen Stelle getretenen Empfangsberechtigten zustehenden Züchterprämie richtet sich nach seinen im Besitzerregister eingetragenen Besitzanteilen an der Mutter zum Zeitpunkt der Fohlengeburt.

4. Der Anspruch auf Züchterprämie ist nicht abtretbar und nicht verpfändbar. Die Traberliga und die Rennveranstalter sind jedoch berechtigt, nachweislich angemahnte eigene Forderungen gegen Ansprüche auf Züchterprämien aufzurechnen.

§ 18 Züchterprämienregister

1. Die Eintragung in das Züchterprämienregister ist die Voraussetzung zur Empfangsberechtigung für die Züchterprämie.

2. Die Traberliga trägt als Empfangsberechtigte in das Züchterprämienregister ein:

- a) Züchter gemäß § 16 ZBO,
- b) beim Tod des Züchters seine gesetzlichen Erben erster Ordnung oder seinen Ehegatten nach Maßgabe des Erbscheines; in diesem Fall ist der Erbschein dem Verband vorzulegen,
- c) beim Tod des Züchters sonstige Rechtsnachfolger, sofern Erben nach b) nicht vorhanden sind bzw. deren Erbrecht aufgrund einer letztwilligen Verfügung des

Erblassers ausgeschlossen ist und die entsprechende Genehmigung des "Zuchtausschusses" vorliegt.

Die Eintragung erfolgt, sobald ein zugehöriger Traber sich für den Rennbetrieb qualifiziert hat.

3. Die Traberliga löscht die Eintragung im Züchterprämienregister, wenn
 - a) nach einem Erbfall keine Erben bzw. sonstige Rechtsnachfolger gemäß Abs. 2c in das Züchterprämienregister eingetragen werden
 - b) nach einem Erbfall die eingetragenen sonstigen Rechtsnachfolger gemäß Abs. 2 c) die Zucht einstellen
 - c) der Züchter oder der an seine Stelle getretene Empfangsberechtigte rechtskräftig aus Zucht- und Rennbetrieb ausgewiesen oder ausgeschlossen worden ist.
4. Züchterprämien fallen zweckgebunden der Traberliga zu, wenn sie für Traber gezahlt werden,
 - a) wenn es sich bei dem Traber um ein ausländisches Pferd handelt,
 - b) deren Züchter oder an deren Stelle getretene Empfangsberechtigte im Züchterprämienregister gelöscht wurden
 - c) für deren Züchter oder an deren Stelle getretene Empfangsberechtigte innerhalb von drei Monaten kein Aufenthaltsort ermittelt werden kann
 - d) deren Züchter oder an deren Stelle getretene Empfangsberechtigte eine Kapitalgesellschaft ist, die aufgelöst wurde.
5. Für die Eintragung erhebt die Traberliga Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung.

§ 19 Berichtigung im Zuchtbuch

1. Unrichtige und unrichtig gewordene Eintragungen im Zuchtbuch sind vom Besitzer des Trabers spätestens innerhalb 14 Kalendertagen ab Kenntnis der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich mitzuteilen; gleichzeitig ist die Zuchtbescheinigung (Fohlenschein, Einfuhrschein, Eintragungsbestätigung) vorzulegen. Bei Fristüberschreitung gilt die Identität des Trabers als ungeklärt.
2. Der Verband berichtigt unrichtige oder unrichtig gewordene Eintragungen im Zuchtbuch und in der Zuchtbescheinigung, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - a) Transponder-Code, Geschlecht, Farbe, Abzeichen und ggf. weitere Kennzeichen: Überprüfung durch einen Beauftragten der Traberliga; bei Bedarf implantiert dieser einen neuen Transponder.
 - b) Kastration: Vorlage einer Bescheinigung, in der die Identität des kastrierten Trabers, die angewandte Kastrationstechnik und das Kastrationsdatum vom ausführenden Tierarzt unterschrieben bestätigt werden.
 - c) Abstammung: Vorliegen einer DNA-Typenkarte oder eines blutgruppenserologischen Untersuchungsbefundes, der die eingetragene Abstammung bestreitet und einer DNA-Typenkarte, die die neu angegebene Abstammung bestätigt. Bei Pferden, die eingeführt sind oder die vor dem 1.1.1997 geboren sind und deren neu angegebene Abstammung mangels verwandter Tiere nicht mittels DNA-Typisierung bestätigt werden kann, kann ersatzweise auch ein blutgruppenserologischer Untersuchungsbefund herangezogen werden. Zur Eintragung der Berichtigung ist die Genehmigung des Ausschusses "Zucht" erforderlich.
3. Die Traberliga kann auf Antrag des Besitzers unter Berücksichtigung der Namensvorschläge des Besitzers den bereits eingetragenen Namen eines Trabers ändern.
4. Für die Eintragung von Berichtigungen gemäß §19 ZBO sowie von Namensänderungen erhebt die Traberliga Gebühren gemäß der jeweils geltenden Gebührenordnung. Abweichend hiervon bleiben folgende Eintragungen gebührenfrei:
 - a) Berichtigung von Farbe, Abzeichen und ggf. weiteren Kennzeichen
 - b) Namensänderung wegen Namensgleichheit.

5. Die Implantation eines Ersatz-Transponders bleibt gebührenfrei, sofern die Unbrauchbarkeit des ersten Transponders herstellungs- oder implantationsbedingt ist.
6. Die Traberliga veröffentlicht die Eintragungen der Berichtigungen und Namensänderungen laufend in geeigneter Form. Eine Namensänderung wird erst mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

§ 20 Löschung im Zuchtbuch

1. Die Traberliga löscht Traber mit dem Vermerk "Aus Zucht- und Rennbetrieb ausgeschieden" im Zuchtbuch in folgenden Fällen
 - a) Abmeldung aus dem Zuchtbuch durch den Besitzer
 - b) ungeklärte Identität
 - c) ungeklärte Besitzverhältnisse
 - d) bestrittene, nicht zu berichtigende Abstammung (aufgrund eines Untersuchungsbefundes per DNA-Typisierung oder eines blutgruppenserologischen Untersuchungsbefundes zur Abstammungsüberprüfung).
2. Der Besitzer eines gelöschten Trabers ist verpflichtet, dessen Zuchtbescheinigung an die Geschäftsstelle der Traberliga zurückzusenden.
3. Löschungen werden in geeigneter Form veröffentlicht.

§ 21 Wiedereintragung in das Zuchtbuch

1. Die Traberliga trägt gelöschte Traber in das Zuchtbuch wieder ein, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - a) Antrag des Besitzers,
 - b) Vorliegen der Eintragungsvoraussetzungen gemäß §§ 8 bzw. 10 ZBO,
 - c) Genehmigung des Ausschusses "Zucht".
2. Für die Wiedereintragung erhebt die Traberliga Gebühren gemäß der jeweils geltenden Gebührenordnung.
3. Die Traberliga veröffentlicht die Wiedereintragung in geeigneter Form.

§ 22 Weitere Pflichten der Besitzer

1. Jeder Besitzer ist verpflichtet, Anfragen der Geschäftsstelle der Traberliga bezüglich der Eintragungsvoraussetzungen für das Zuchtbuch innerhalb von 21 Kalendertagen schriftlich und unter Beifügung der angeforderten Unterlagen zu beantworten.
Eine Verletzung dieser Pflicht hat zur Folge, dass für den betreffenden Traber ungeklärte Identität oder ungeklärte Besitzverhältnisse gelten.
2. Der Besitzer ist verpflichtet, seinen Traber entsprechend den Impfbestimmungen des Verbandes, impfen zu lassen und diese Impfung rechtzeitig vor der geplanten Rennteilnahme dem Veranstalter nachzuweisen.
3. Der Besitzer ist verpflichtet, die Identität seines Trabers vor dem ersten Start von einem Beauftragten der Traberliga überprüfen zu lassen.

§ 23 Zuchtbuchausschuss

1. Der Ausschuss "Zucht" ist der satzungsgemäß von der Traberliga eingerichtete Ausschuss für Zuchtfragen.
2. Der Ausschuss besteht aus vier gewählten Mitgliedern und dem Zuchtleiter. Der Zuchtleiter führt den Vorsitz im Zuchtbuchausschuss. Die Wahl obliegt der Mitgliederversammlung. Zwei der Ausschussmitglieder müssen aus der Mitgliedergruppe des § 8 Nr.1.1 der Satzung kommen. Die Ausschussmitglieder werden für drei Jahre gewählt. Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Dem Ausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Stellungnahme zu allgemeinen Fragen der Zucht,
 - b) Empfehlung zur Gestaltung des Zuchtprogramms,
 - c) Vorschläge für zuchtfördernde Maßnahmen,

d) Durchführung des Anerkennungsverfahrens gem. §§ 13 und 14 ZBO,

e) Beschlussfassung über

1. Anträge auf Fristverlängerungen, soweit Ausnahmemöglichkeiten von der ZBO grundsätzlich vorgesehen sind,
2. Anträge auf Registrierung verspätet gemeldeter Bedeckungen und Embryotransfer,
3. Anträge auf Eintragung in das Geburtenregister bei verspätet eingegangenen Geburtsmeldungen oder Eintragungsunterlagen,
4. Anträge auf Eintragungen in das Zuchtbuch bei verspäteter Antragstellung oder verspäteter Identifizierung sowie bei fehlender DNA-Typenkarte bzw. blutgruppenserologischem Abstammungsbefund,
5. Anträge auf Eintragung von Besitzwechseln bei fehlender oder nicht ordnungsgemäßer Besitzwechselanzeige,
6. Anträge auf Eintragung in das Züchterprämienregister beim Tod des eingetragenen Züchters, wenn keine gesetzlichen Erben erster Ordnung bzw. kein Ehegatte vorhanden ist oder deren Erbrecht ausgeschlossen ist,
7. Anträge auf Eintragung einer berechtigten Abstammung
8. Anträge auf Wiedereintragung gelöschter Traber,
9. Vorselektion geeigneter Jährlinge und Startpferde für Auktionen und Schauen.
10. Einsprüche gegen eine die ZBO betreffende Maßnahme der Geschäftsstelle.

4. Die Sitzungen werden von der Traberliga im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Ausschusses vorbereitet und vom Vorsitzenden des Ausschusses einberufen und terminiert.

5. Für die Inanspruchnahme des Ausschusses erhebt der Verband Gebühren gemäß der jeweils geltenden Gebührenordnung.

§ 24 Rechtsmittel

1. Gegen eine Maßnahme der Geschäftsstelle des Verbandes sowie gegen die Ablehnung oder Unterlassung einer beantragten Maßnahme betreffend die ZBO ist der Einspruch zum "Zuchtausschuss" zulässig, wenn der Antragsteller behauptet, in seinen Rechten verletzt zu sein. Der Einspruch hat innerhalb von 14 Tagen ab Bekanntgabe der beanstandeten Maßnahme bei der Traberliga zu erfolgen.

2. Gegen die Entscheidung des "Zuchtausschusses" kann binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Erhalt das Verbandssgericht gemäß §§ 21 und 22 der Satzung der Traberliga oder das ordentliche Gericht angerufen werden.